

Fakten & Daten zur Situation

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

2. Titel, Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele

1. Kapitel, Grundrechte, Menschenwürde

Art. 7

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.
Rechtsgleichheit, Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Art. 8

Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

3 Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

4 Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.
Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen

Art. 9

Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.
Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit.

Art. 10

1 Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.

2 Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit .

3 Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

Schutz der Kinder und Jugendlichen

Art. 11

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

2 Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Recht auf Hilfe in Notlagen

Art. 12

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Schutz der Privatsphäre.

Art. 13

1 Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

2 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

***Beachte: WÜRDE DISKRIMINIERUNG WILLKÜR UNVERSEHRTHEIT
BEWEGUNGSFREIHEIT!!***

Äussere und innere Sicherheit

Art. 185

3 Er kann, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen. (*Nachweis?*)

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Juli 2020)

Art. 1

1. Keine Sanktion ohne Gesetz

Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt. (Verordnungen sind ausdrücklich ausgenommen!!!)

Siehe auch ZGB Art 28. -> Verletzungs- Verbot durch Richter („Test“, „Impfung“)

In einer Notlage kann der Bundesrat Teile der Verfassung aussetzen.

Das Epidemien-gesetz (EpG, SR 818.101) nennt zwei Arten der Notlage:

Die Ausserordentliche Lage und die Besondere Lage.

In der Ausserordentlichen Lage ist der Bund für Notmassnahmen zuständig. Der oberste Erlass für die Schweiz ist die Bundesverfassung (BV).^{*} Sie steht über den Gesetzen. Die verfassungsmässigen Rechte dürfen nur eingeschränkt werden, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht, das öffentliche Interesse es verlangt und die Verhältnismässigkeit gewahrt ist; das Völkerrecht muss ebenfalls respektiert werden (Art. 5 BV, SR 101).

Diese drei Anforderungen (gesetzliche Grundlage, Verhältnismässigkeit und Wahrung des Völkerrechts) müssen vom Bundesrat auch in Notlagen gewahrt werden, Epidemien-gesetz hin oder her. Zudem muss er auch in Notlagen das Willkürverbot beachten. Das Willkürverbot auferlegt dem Bundesrat die wissenschaftliche Beweislast, wenn er eine Notlage ausrufen will.

Im März 2020 hat der Bundesrat für die Schweiz eine Notlage ausgerufen, die er als „Ausserordentliche Lage“ bezeichnete. Im Mai 2020 hat er diese zur sogenannten „Besonderen Lage“ herabgestuft. Der Beweislast, die er nach Art. 5 BV (SR 101) zu erbringen hat, ist er bis heute nicht nachgekommen.

Als gesetzliche Grundlage beruft er sich auf das Epidemien-gesetz (EpG). Dieses sieht in der Tat eine „Ausserordentliche Lage“ (Art. 7 EpG, SR 818.101) und eine „Besondere Lage“ (Art. 6 EpG, SR 818.101) vor. Diese beiden Artikel gewähren dem Bundesrat in solchen Fällen Sondervollmachten, welche er in Form von Massnahmen ausübt/ausgeübt hat.

Es ist wichtig zu wissen, dass einige Bestimmungen der Verfassung in beiden Arten von Notlagen ihre Gültigkeit behalten ("Restverfassung").

Art. 9 St. (SR 101) (Willkürverbot) und Art. 5 Abs. 2 St. (SR 101) (Gebot der Verhältnismässigkeit), sowie die Menschenrechte, stehen auch in Notlagen ganz eindeutig über dem Epidemien-gesetz.

Mit anderen Worten: Nach der Staatsrechtslehre, wie sie in der Schweiz bis März 2020 galt, haben das Verhältnismässigkeit-gebot, das Willkürverbot und die völkerrechtlich geschützten Menschenrechte in Art. 7 BV (SR 101) (Menschenwürde) und Art. 10 BV (SR 101) (individuelle Freiheit und körperliche Unversehrtheit) Vorrang vor dem Epidemien-gesetz und nicht umgekehrt, wie das BAG uns glauben machen will.

Des weiteren bieten weder Art. 40 EpG, SR 818.101 (Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen), noch irgendeine andere Bestimmung des EpG eine ausreichende gesetzliche Grundlage dafür, gegenüber dem Volk Gesichtsverhüllungszwang auszuüben. Ein solcher erfüllt den Straftatbestand der Nötigung nach Art. 181 StGB (SR 311.0), wie der Bundesrat

am 15. März 2019 dem Volk offiziell bekannt gegeben hat.
(<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-74352.html>).

Kurz gefasst: Die Notlagebestimmungen des EpG haben keine Auswirkung auf die erwähnten Teile der Rest-Verfassung und die Menschenrechte. Sie kommen gegen diese nicht an.

**WICHTIGER RECHTSGRUNDSATZ UND PRAXIS NACH GESETZ:
NUR EIN GESETZ ODER EINE VERFÜGUNG KÖNNEN EINEN BÜRGER EINSCHRÄNKEN
(Punkt). Alles andere ist gesetzeswidrig, willkürlich und ungültig!!!**

Erklärung:

Strafgesetzbuch Art. 1: „Keine Strafe ohne Gesetz“, siehe auch „Corona Hilfe“ bei
Rechtswissen/Telegram. Gesetze gelten für alle Bürger.

Eine Verfügung gilt für einen Einzelnen: Ein Richter kann verfügen/anordnen. Darin stehen Gesetze
und man kann Einspruch erheben.

**AUSSER DIESEN BEIDEN MITTELN GIBT ES KEINE EINSCHRÄNKUNGEN DIE
DURCHSETZBAR SIND.**

Namentlich die „Covid Verordnung 818.101.26 besondere Lage“ (diese Nummer gibt es seit März
2020

(!!!) ist abgelaufen und ist, wie der Berset im Herbst publizierte, nicht „pönalisierbar“ (= nicht
bestrafbar, weil kein Gesetz) UND sie ist seit September 2020 (!) nicht mehr gültig, da Verordnungen
nur

6 Monate gültig sind. Wir haben keine durchsetzbaren Massnahmen. Keine medienpublizierte
Massnahme basiert auf einem gültigen Gesetz.

Wahrheit ist mit Recht verbunden und hat mit einem medialen Mehrheitsdenken nichts zu tun!